

Nichtamtlicher Teil.

Der neue amerikanische »Urheberschutz« für Ausländer.

Wie aus Nr. 66 des Börsenblatts vom 20. März zu ersehen ist, haben die Herren Yankees — der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb — den ausländischen Schriftstellern und Dichtern großmütig einen Urheberschutz versprochen. Ob es einem Deutschen gelingen wird, einen amerikanischen Nachdrucker zur Rechenschaft zu ziehen, ist eine Frage für sich, die wir augenblicklich außer acht lassen wollen.

Das amerikanische Urheberrechtsgesetz vom 1. Dezember 1873 ist, was seine Umarbeitungen betrifft, so eine Art deutscher Gewerbeordnung. Es ist schon 1874 geändert worden, dann 1882, 1891, 1893, 1895 gleich zweimal, 1897 sogar dreimal und nun, genau auf den Tag acht Jahre später, endlich zum zehnten Mal. Man sollte glauben, daß nach so vielfachen Versuchen endlich etwas Brauchbares herausgekommen wäre; aber das geht uns ja schließlich nichts an, denn hierbei handelt es sich doch im wesentlichen um eine innere Angelegenheit des Landes. Die neueste Änderung befaßt sich aber ausgesprochenemmaßen mit den Werken ausländischer Schriftsteller, die bekanntlich in den letzten Jahren so unbescheiden waren, die Kündigung von Verträgen zu fordern, die den Herren Amerikanern auf Grund ihres ausgezeichneten, zehnmal verbesserten Urheberrechts alle Rechte gewährten, den andern aber alle Pflichten aufbürdeten.

Von den verschiedensten Seiten ist in Deutschland die Aufhebung dieses sonderbaren Vertragsverhältnisses gefordert worden; es ist deshalb wohl gerechtfertigt, zu untersuchen, ob die neue Bestimmung in dem amerikanischen Gesetz die deutschen Schriftsteller zu einer Unterdrückung ihres Verlangens nach Kündigung dieses einzig dastehenden Vertrags vom 15. Januar 1892 veranlassen kann, mit welchem der Reichskanzler v. Caprivi und mit ihm der deutsche Reichstag die, man könnte sagen, Naturrechte der deutschen Schriftsteller Amerika gegenüber offiziell vernichteten.

Der neue monströse Satz in der Sektion 4952 der Revidierten Statuten vom 1. Dezember 1873 (vergleiche den Abdruck in Nr. 66) fordert zunächst, daß der deutsche Verleger auf seine sämtlichen deutschen Bücher und zwar auf das Titelblatt oder die darauffolgende Seite den Vermerk aufdruckt: »Published, . . . 19 . . . Privilege of copyright in the United States reserved under the act approved march 3, 1905 by . . .« Dieses Verlangen ist nichts mehr und nichts weniger als eine Unverfrorenheit! Damit die amerikanischen Herren Nachdrucker nur ja keine Mühe haben, festzustellen, ob sie ein deutsches Werk als vogelfrei betrachten können oder nicht, zwingt man den deutschen Verfasser und Verleger, die geplündert werden sollen, auf ihre Bücher einen Vermerk in englischer Sprache aufzudrucken!

Die deutschen Schriftsteller und die Verleger haben nun, nachdem sie unter diesem amerikanischen Joche durchgekrochen sind, eine Gnadenfrist von dreißig Tagen — sage und schreibe dreißig Tagen! — innerhalb der das Buch kostenlos dem Herrn Kongressbibliothekar zu Washington mit der submissivsten Bitte zu Händen gekommen sein muß, das Werk gefälligst als urheberschutzberechtigt einzutragen.

Hiermit ist der Urheberschutz erlangt. Aber wohlgemerkt nur für zwölf Monate nach dem Datum der ersten Veröffentlichung, das der deutsche Schriftsteller und der deutsche Verleger so liebenswürdig waren, für die Herren Nachdrucker auf allen Exemplaren in englischer Sprache selbst anzugeben!

Daß nun ein solches deutsches Buch auch nach dem ersten Jahre, das auf den Tag seines Erscheinens in Deutschland folgt, in Amerika geschützt werden kann, indem es in einer amerikanischen Offizin funkelneuen hergestellt — sowohl gesetzt wie gedruckt — wird, das kann hier in der Tat nicht in Betracht kommen; denn dann handelt es sich doch um ein amerikanisches Buch und nicht mehr um ein deutsches, in Deutschland hergestelltes.

Es ist also außer allem Zweifel: Gegenüber dem Schutz, den alle amerikanischen Schriftsteller, die ihre Werke in den Vereinigten Staaten erscheinen lassen, in Deutschland ihr ganzes Leben lang und dreißig Jahre nach ihrem Tode ohne Erfüllung irgend einer Förmlichkeit genießen, gewähren die Herren Yankees den deutschen Schriftstellern einen Schutz von genau gerechnet einem Jahre, sofern die guten Deutschen ihre Bücher mit einem Vermerk versehen, die sie zum Gespött aller frei Denkenden macht, sofern sie sofort nach Erscheinen ein Pflichtexemplar opfern und bei dem amerikanischen Kongressbibliothekar um die Eintragung einkommen!

Ich glaube nicht, daß es langer Erörterungen bedarf, um die oben aufgeworfene Frage zu beantworten, ob die Abänderung des amerikanischen Gesetzes auch eine Änderung in dem dringenden Verlangen nach Kündigung unsers Vertrags mit den Vereinigten Staaten rechtfertige. Sollen denn die Amerikaner uns gerade so viel vorwerfen können, als ihnen beliebt, während wir ihnen alles gewähren, was wir nur unsern eignen Landsleuten zugestehen?! Sollen wir unsere Bücher nach den Vorschriften des Auslands mit fremdsprachigen Sprüchen verzieren, wie man es uns vorschreibt?! Wenn diese unbefangene Forderung Schule machte, so könnten wir ja mit der Zeit zu einer ganzen Seite voll Bemerkungen kommen, in denen die Herren Nachdrucker der diversen literarischen Raubstaaten aufgefordert werden, ihr Handwerk an einem bestimmten Tage zu beginnen!

Bisher war nur von den Büchern die Rede. Wie aber steht es mit denjenigen Werken, die in Deutschland, bevor sie als Buch erscheinen, als Feuilleton in einer oder mehreren Zeitungen erscheinen? Bekanntlich ist das der Brauch bei einer großen Zahl guter deutscher Schriftsteller. Von solchen Feuilletons, die mit Vorliebe den amerikanischen Zeitungen zum Opfer fallen, ist in dem neuen Satz der Sektion 4952 gar keine Rede. Fallen sie unter den Begriff »Buch«? Und wohin, wenn sie geschützt werden können, wird der schöne englische Vermerk gesetzt? Feuilletons haben weder ein »Titelblatt«, noch eine auf dieses folgende Seite. Vielleicht muß in diesem Falle der Vermerk hinter den Titel, womöglich bei jeder Fortsetzung gedruckt werden? Und welcher Tag gilt als der Veröffentlichungstag, der Beginn oder der von diesem vielleicht monatelang entfernte Schlußtag? Der letztere kann natürlich in den wenigsten Fällen voraus berechnet werden, so daß seine Angabe am Beginn des Abdrucks gar nicht dem Titel beigelegt werden könnte!

Ist aber der Schutz der Zeitungsfeuilletons überhaupt ausgeschlossen, so wäre auch das Geschenk des einjährigen Urheberschutzes völlig wertlos für die deutschen belletristischen Schriftsteller.

Man lasse sich also nicht durch Machinationen wie diese Farce eines Urheberschutzes eine ist, irreführen oder gar zufriedenstellen! Das Deutsche Reich kann wohl bei Abschluß von Verträgen die Gewährung von so viel Recht für sich beanspruchen, als es darin dem fremden Lande zugesteht. So lange das bei den Amerikanern in literarischer Beziehung nicht zutrifft, so lange müssen wir auch, schon um unserer nationalen Ehre willen, den Vertrag von 1892 bekämpfen